

Kurztitel

COVID-19-Einreiseverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 445/2020 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 257/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

10.06.2021

Außerkrafttretensdatum

30.06.2021

Abkürzung

COVID-19-EinreiseV

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text

2. Abschnitt Einreisebestimmungen

Einreise aus Staaten und Gebieten der Anlage A

§ 4. (1) Personen, die

1. aus einem in der **Anlage A** genannten Staat oder Gebiet einreisen und
2. bei der Einreise glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der **Anlage A** genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben,

haben ein ärztliches Zeugnis, ein Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder ein Genesungszertifikat gemäß § 2 mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann weder ein ärztliches Zeugnis noch ein Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder ein Genesungszertifikat vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 nicht vor, gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Registrierungspflicht gemäß § 2a entfällt bei Vorliegen eines Nachweises gemäß § 2.

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Gesetzesnummer

20011303

Dokumentnummer

NOR40234989